

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

20. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/49

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>167</sup>.

#### **68/49. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/43 „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ vom 2. Dezember 2011,

*erfreut* über den Wunsch der südostasiatischen Staaten, im Geiste der friedlichen Koexistenz und der gegenseitigen Verständigung und Zusammenarbeit den Frieden und die Stabilität in der Region zu wahren,

*in Anbetracht* des Inkrafttretens der Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen<sup>168</sup> am 15. Dezember 2008, in der unter anderem festgelegt ist, dass eines der Ziele des Verbands darin besteht, Südostasien als eine von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freie Zone zu erhalten,

*sowie in Anbetracht* der Einberufung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung* von der wichtigen Rolle, die kernwaffenfreien Zonen, die, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, und im Einklang mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999<sup>169</sup> geschaffen wurden, bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen, bei der Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auffordernd, in einer die internationale Stabilität fördernden Weise eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, nach dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

*überzeugt*, dass die Schaffung einer Kernwaffenfreien Zone Südostasien als wesentlicher Bestandteil der am 27. November 1971 in Kuala Lumpur unterzeichneten Erklärung über die Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten in der Zone zu stärken und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit als Ganzes zu festigen,

---

<sup>167</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Australien, Bangladesch, Brunei Darussalam (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen sind, und der Vertragsstaaten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Frankreich, Jamaika, Japan, Kolumbien, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Palau, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Russische Föderation, Timor-Leste, Tonga, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>168</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2624, Nr. 46745.

<sup>169</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*feststellend*, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien am 27. März 1997 in Kraft getreten ist<sup>170</sup> und sich sein Inkrafttreten 2007 zum zehnten Mal jährte,

*erfreut* darüber, dass die südostasiatischen Staaten erneut erklärt haben, dass der Kernwaffenfreien Zone Südostasien auch künftig eine Schlüsselrolle auf dem Gebiet der vertrauensbildenden Maßnahmen, der präventiven Diplomatie und der Konzepte zur Konfliktbeilegung zukommt, wie in der Eintrachtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen II (Eintrachtserklärung von Bali II)<sup>171</sup> niedergelegt,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Parteien des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>172</sup> die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

*anerkennend*, dass Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation der entsprechenden Protokolle zu den Verträgen zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen jeweils rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen würden, den Status dieser Zonen zu achten und gegenüber Vertragsstaaten dieser Verträge Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung des Vorsitzenden des zweiundzwanzigsten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und das gemeinsame Kommuniqué der sechsendvierzigsten Ministertagung des Verbands,

*sowie unter Hinweis* auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See sowie auf das Recht der friedlichen Durchfahrt, das Recht der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen und das Recht der Transitdurchfahrt für Schiffe und Luftfahrzeuge, insbesondere die Grundsätze und Normen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>173</sup>,

1. *begrüßt* die Verpflichtung und die Anstrengungen der Kommission für die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, mit der Umsetzung des am 30. Juni 2013 in Bandar Seri Begawan verabschiedeten Aktionsplans für den Zeitraum 2013-2017 die Durchführung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)<sup>170</sup> weiter zu verbessern und zu stärken, mit neuer Entschlossenheit und einem stärkeren Schwerpunkt auf konkreten Maßnahmen, und den Beschluss des nach der Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen<sup>168</sup> eingesetzten Rates der Politik- und Sicherheitsgemeinschaft des Verbands, der Umsetzung des Aktionsplans Vorrang einzuräumen;

2. *legt* den Vertragsstaaten des Vertrags *nahe*, die Kernwaffenstaaten weiterhin einzubeziehen, um offene Fragen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Vertrags umfassend zu regeln, mit dem Ziel der zügigen Unterzeichnung des dazugehörigen Protokolls und der damit zusammenhängenden Dokumente;

3. *unterstreicht*, wie wertvoll es ist, bei der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten der Verträge über kernwaffenfreie Zonen und der dazugehörigen Protokolle Verbesserungen herbeizuführen und neue Wege zu beschreiten, um das Nichtverbreitungsregime zu stärken und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beizutragen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzehnten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>170</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>171</sup> A/58/548, Anlage I.

<sup>172</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>173</sup> Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.